

## **13. Nachtrag zur Satzung der BG RCI**

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 12. Nachtrags vom 5. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **1. Nach § 16 Absatz 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 4a mit der folgenden Fassung eingefügt:**

"(4a) Darüber hinaus kann die Vertreterversammlung aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vertreterversammlung widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie."

#### **2. Nach § 22 Absatz 4 der Satzung wird ein neuer Absatz 4a mit der folgenden Fassung eingefügt:**

"(4a) Der Rentenausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Rentenausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft."

#### **3. Nach § 23 Absatz 3 der Satzung wird ein neuer Absatz 3a mit der folgenden Fassung eingefügt:**

"(3a) Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft."

## **Artikel II**

Die Änderungen zu Artikel I treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der BG RCI [www.bgrci.de](http://www.bgrci.de) in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 25. November 2021.

gez. Dr. Christoph Hommertgen  
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

## **Genehmigung**

Der von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie im schriftlichen Verfahren beschlossene 13. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Sozialgesetzbuches in Verbindung mit § 114 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Sozialgesetzbuches und § 90 Absatz 1 des Vierten Sozialgesetzbuches genehmigt.

Bonn, den 7. Dezember 2021  
112 - 69110.00 - 2237/2010

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
gez. van Doorn  
(Dienstsiegel)